

**Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn
über die Benutzung
und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von
Obdachlosenunterkünften**

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Bad Zwischenahn unterhält zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern und sonstigen Personen Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Zu öffentlichen Einrichtungen zählen alle Gebäude und Wohnungen, die sich im Eigentum der Gemeinde Bad Zwischenahn befinden oder angemietet werden und für Unterbringungszwecke genutzt werden.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Obdachlosenunterkünfte sind

- Schlichtunterkünfte in den Obdachlosenunterkünften der Gemeinde in Kayhauserfeld, Mühlenweg 71 und 73, und in Ohrwege, Ilexweg 6 – 18, und
- angemietete oder gemeindeeigene Wohnungen

zur Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen.

**§ 3
Benutzung**

Die für Unterbringungszwecke genutzten Unterkünfte dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Bad Zwischenahn bezogen werden.

Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder einer bestimmten Anzahl von Räumen besteht nicht.

Benutzer von Unterkünften können auf Anordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn in andere Räume umgesetzt werden.

**§ 4
Auskunftspflicht**

Bedienstete der Gemeinde Bad Zwischenahn, der Versorgungsunternehmen oder von der Gemeinde Bad Zwischenahn Beauftragten sind berechtigt, die zugewiesenen Unterkünfte nach vorheriger Anmeldung zu besichtigen, um den Zustand der Unterkünfte zu überprüfen bzw. um Messeinrichtungen für Ver- und Entsorgungsanlagen abzulesen oder Reparaturen auszuführen.

In unabweisbaren Fällen ist das Betreten auch ohne vorherige Anmeldung möglich.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen

- für die Schlichtunterkünfte in Kayhauserfeld monatlich 3,88 EURO je Quadratmeter Wohnfläche,
- für die Schlichtunterkünfte in Ohrwege monatlich 4,26 EURO je Quadratmeter Wohnfläche und
- für gemeindeeigene Wohnungen die übliche Miete oder für angemietete Wohnungen die tatsächlichen Kosten

einschließlich aller Nebenkosten außer Strom- und Heizkosten.

Für die in den Unterkünften vorhandenen Hausanschlüsse für Gas oder Strom haben die untergebrachten Personen für die Zeit der Nutzung anfallenden Beträge direkt an den Versorgungsträger zu zahlen.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die eingewiesene Person, bei minderjährigen Personen die oder der Sorgeberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

Sind Familien untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Familienangehörigen gesamtschuldnerisch.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Einweisung und endet mit dem Tag der vollständigen Räumung der Unterkunft.

Bei einer tageweisen Benutzung ist für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr zu zahlen.

Eine vorübergehende Abwesenheit beendet oder unterbricht die Gebührenpflicht nicht.

§ 8 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag an die Gemeinde Bad Zwischenahn zu zahlen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Bad Zwischenahn, _____

Dr. Arno Schilling
Bürgermeister